

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 11. Mai

Nr. 19

2012

Inhalt:

- 68 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe)
- 69 Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost, Sitz Pförring, vom 23.04.2012 (Zweckverband Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost)
- 70 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)
- 71 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe

- 68 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 12.04.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wurde festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	412.900 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	105.700 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85072 Eichstätt, Ostenstraße 31 a, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Haunstetten, 11. Mai 2012

gez. , Böhm, Verbandsvorsitzende

Zweckverband Ingolstadt-Ost

Gruppenwasserversorgung

- 69 Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost, Sitz Pförring, vom 23.04.2012

Aufgrund der Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost, Sitz Pförring, folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Ortsteile Ettling, Pförring und Wackerstein des Marktes Pförring sowie das Gebiet der Ortsteile Dünzing, Oberdünzing, Menning, Unterhartheim, Oberhartheim und Pleiling der Stadt Vohburg durch folgende Maßnahmen:

1. Sanierung des Hochbehälters Oberhartheim

Erneuerung der Erdbehälterdecke, Dämmung der Erdbehälterdecke, Ringdrainage zur Ableitung von Tagwasser, Betoninstandsetzung der Trinkwasserkammern (Boden, Decke, Wand), Betoninstandsetzung Rohrkeller, Neugestaltung des Zugangs zur Trinkwasserkammer (Zustiegsleiter und Druckschott), Erneuerung der Wanddurchführungen, Erneuerung der Rohrleitung, hydraulische Anlage und Armaturen, Ergänzung der elektrischen Anlage und Beleuchtung der Trinkwasserkammern, Auskleidung der Trinkwasserkammern mit PE-HD Kunststoffplatten, Sanierung des Blechdaches, Wärmedämmverbundsystem des Rohrkellers, Erneuerung der Lüftungsanlage der Wasserkammern, Erneuerung der Betriebsraumtüren, Estrich-, Fliesen-, Maler-, Pflaster- und Einfriedungsarbeiten, Erneuerung des Zufahrtsweges, der Trepengeländer und der Fensterelemente

2. Sanierung der Saugbehälter im Wasserwerk (Maschinenhaus)
Dötting mit Einbau von neuen Pumpen

Auskleidung der Saugbehälter mit PE-HD Kunststoffplatten, Trennung der Wasserkammern, Einstieg ändern und neue Aufkantung des Einstiegs, Behälterdeckel mit Dunsthut erneuern, Erneuerung der hydraulischen Anlage, Erneuerung der Wanddurchführung, Erstellen einer Mauer und Putzarbeiten für den Vorraum der Wasserkammern, Einbau einer neuen Betriebsraumtüre, einer Beleuchtung für die Saugbehälter sowie Estrich- und Fliesenarbeiten und Einbau von 2 neuen Förderpumpen zum Hochbehälter als Ersatz für die vorhandenen aber sehr veralteten und nicht mehr effizienten Pumpen.

Detaillierte Einzelheiten zum Zweck und Umfang der Verbesserungsmaßnahme können der dieser Satzung beiliegenden Entwurfsplanung nebst Erläuterungsbericht und Kostenberechnung des Ingenieurbüros Hausmann + Rieger, 84172 Buch am Erlbach vom 22.03.2012, entnommen werden.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

Vorauszahlungen auf die Beitragsschuld können erhoben werden, wenn mit den Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen begonnen worden ist (Art. 5 Abs. 5 KAG)

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche begrenzt, mindestens ist jedoch ein Beitrag für 2.000 qm und höchstens ein Beitrag für die tatsächliche Grundstücksfläche zu entrichten.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

§ 6

Beitragsatz

Der vorläufige beitragspflichtige Aufwand beträgt nach der Kostenberechnung 1.019.000,00 EUR. Für die Erhebung von Vorauszahlungen beträgt der vorläufige Beitrag:

- (a) pro qm Grundstücksfläche 0,18 EUR
- (b) pro qm Geschossfläche 1,04 EUR

Der endgültige Beitragssatz wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorliegen aller Kosten festgesetzt.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pförring, den 23.04.2012

Zweckverband Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost
gez.: S a m m i l l e r, Verbandsvorsitzender

Sparkasse Ingolstadt

70 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller	Urkundenummer
---------------	---------------

Stadt Ingolstadt (Kto. lt. auf Nail Köksal)	3120398940
---------------------------------------------	------------

Ingolstadt, 07.05.2012

Sparkasse Ingolstadt

Edith B i t t n e r U s c h i B r a u n

71 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3121230407, 3165099478

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 09.05.2012

Sparkasse Ingolstadt

Hans W a g n e r J u t t a K r a u s